

<b>Vorlage</b> <b>TOP: 4</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> V 2003/085 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 29.04.2003
<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan BU 11 'Freizeitanlage Am Klostersee', 4. Änderung, Satzungsbeschluss</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>	
<b>Verfasser/in:</b>	Herr Dahlhaus
<b>Beratungsfolge:</b>	Sitzungsdatum Gremium <b>14.05.2003</b> <b>Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss</b> <b>21.05.2003</b> <b>Rat der Stadt Borken</b>

### Erläuterung:

#### **I Erläuterung**

In der Sitzung am 22. Januar 2003 hat der Umwelt-, Planungs-, Bau-, und Vergabeausschuss der Stadt Borken die 4. Änderung und Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BU 11 „Freizeitanlage Am Klostersee“ gemäß §§ 2(1) und 3 (2) BauGB beschlossen.

Im Zeitraum zwischen dem 12. Februar und dem 11. März 2003 (einschließlich) wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB durchgeführt.

Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange über die Offenlegung des Bebauungsplanes informiert.

Während von privater Seite keine Anregungen eingegangen sind, bedürfen die im folgenden erläuterten Anregungen der Träger öffentlicher Belange einer entsprechenden Beschlussfassung.

#### **II Beschlussvorschlag**

Dem Rat der Stadt Borken wird empfohlen zu beschließen

#### **Kreis Borken 66.1- Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt) Stellungnahme vom 05.03.2003**

*Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann ich dem Vorhaben grundsätzlich zustimmen. Im östlichen Bereich des Bebauungsplanes ist eine Fläche für die Renaturierung des Rheder Bachers/ Mühlenbaches vorgesehen. Sofern es sich um einen Gewässer Ausbau handelt, ist die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz einzuholen.*

Der Bereich für die Renaturierung des Rheder Bachers/ Mühlenbaches ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung. Die angesprochenen wasserrechtlichen Belange wurden bereits im Zuge der Erstaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Jahre 2000 abgehandelt.

### **Beschlussvorschlag**

Da der vom Kreis Borken 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt) angesprochene Bereich nicht Gegenstand der 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist und die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen bereits im Zuge der Erstaufstellung im Jahre 2000 behandelt wurden, wird beschlossen, keine weiteren diesbezüglichen Genehmigungen einzuholen.

### **Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Stellungnahme vom 14.02.2003**

*(...) In der Strasse „Am Klostersee“ befindet sich keine 10 KV Leitung der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, sondern eine Gas-Mitteldruckleitung, die in den geplanten Straßenverlauf verlegt werden soll (unter Pkt. 3 „Erschließung“).*

*Die Kosten der Umlegung sind vom Investor zu tragen. Die Maßnahme wird zur Zeit durchgeführt.*

In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Punkt 3 „Erschließung“ entsprechend geändert.

### **Beschlussvorschlag**

Dem Hinweis, dass sich in der Straße „Am Klostersee“ keine 10 KV Leitung der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, sondern eine Gas-Mitteldruckleitung befindet, wird insofern berücksichtigt, dass die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend geändert wird.

### **RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH, Schreiben vom 10.03.2003**

*(...) Im Zuge des Planverfahrens haben wir die Lage unserer vorhandenen Leitungen sowohl dem Erschließungsträger, als auch der Stadt Borken anhand von Planunterlagen aufgezeigt. Nach dem Ratsbeschluss vom 18. Oktober 2000 sollten unsere Belange vom 12. Sept. 2000 bezüglich der vorhandenen Leitungen berücksichtigt werden. Die Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen sollten in den Plan übernommen werden. Wie aus dem Plan zu erkennen ist, wurden jedoch nicht alle von uns aufgezeigten Leitungen in den Plan übertragen. Im Bebauungsplanbereich SO 4 ist eine Änderung der „Art der baulichen Nutzung“ vorgesehen. In diesem Bereich verläuft eine Versorgungsleitung ND 100. Diese Leitung ist in den Bebauungsplan übernommen worden. Der betroffene Leitungsabschnitt ist durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert. Ein Schutzstreifen ist für diese Leitung im Plan nicht dargestellt. Im Bereich der Straße Lange Dieksken muss unsere vorhandene Versorgungsleitung DN 125 bedingt durch die Baumaßnahmen des Erschließungsträgers (RLG) umgelegt werden. Dieser Leitungsabschnitt ist ebenfalls durch eine Dienstbarkeit gesichert. Im Zuge dieser Umlegung werden wir unsere Leitung DN 125 gegen eine Leitung DN 100 auswechseln. Die Maßnahme wurde mit der RLG abgestimmt.*

*Wir bitten nochmals die Linienführung aller unserer Leitungen, die sich im Bereich des Bebauungsplanes befinden, einzutragen. Für die betroffenen Leitungsabschnitte, die sich in nicht öffentlichen Wegeflächen befinden, bitten wir einen vier Meter breiten Schutzstreifen auszuweisen.*

*Eine Überpflanzung bzw. Überbauung unserer Leitungstrassen werden wir in keinem Fall zustimmen.*

Da eine Überpflanzung bzw. Überbauung der Leitungen aus Sicht der RWW nicht zugestimmt wird, eine Überbauung des Bereiches SO 4 vom Vorhabenträger aber geplant ist, ist im Fall einer Bebauung eine Verlegung der betreffenden Leitung auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen. Entsprechende Abstimmungen zwischen der RWW und dem Vorhabenträger haben bereits stattgefunden.

### **Beschlussvorschlag**

Die bestehende Leitungstrasse der RWW wird im Rahmen der schrittweisen Planrealisierung aufgegeben und durch eine zwischen Vorhabenträger und RWW abzustimmende Ersatztrasse ersetzt. Die Neuverlegung der Leitungstrasse erfolgt zu Lasten des Vorhabenträgers im Bereich der geplanten zukünftigen Erschließungsanlagen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BU 11 „Freizeitanlage Am Klostersee“, 4. Änderung vom 29.04.2003 – Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB – wird beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan BU 11 „Freizeitanlage Am Klostersee“, 4. Änderung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

### **Anlagen:**

begründung bu 11, 3 seiten  
bebauungsplan bu 11, 1 seite  
festsetzungen1 bu 11, 1 seite  
festsetzungen2 bu 11, 1 seite